Gemeinde Heinfels
9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Johann Kraler

Heinfels, am Tag der Kundmachung

Zahl: *031-023-2026T*/1

Betreff: Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts *Gst. 23*, KG *85212 Tessenberg* (*Florian Gasser*)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels hat in seiner Sitzung am 14.10.2026 gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Heinfels, vom 07.10.2026, Zahl 5151ruv/2026, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Heinfels vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 23 KG Tessenberg von derzeit „Ökologisch wertvolle Freihaltefläche“ gem. § 27 (2) j TROG 2022 in künftig vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung L 6 / z1 / D1: „Tessenberg, Bereich einer Hofstelle. Er ist im Westen durch die "rote" Gefahrenzone vom Tessenberger Bach, im Osten durch Wald und im Süden durch die Landesstraße abgegrenzt. Im Norden und Osten werden absolute Siedlungsgrenzen festgelegt. Der Zonenbereich ist verkehrstechnisch voll erschlossen. Die Benutzbarkeit des Kirchsteigs ist zu beachten.“ gem. § 31.1 e, i TROG 2022 entsprechend dem Planentwurf.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 19.10.2026 bis einschließlich 16.11.2026. Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Heinfels zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Heinfels ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Heinfels eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:
Ing. Johann Kraler

Ergeht an:

1. Herrn Florian Gasser, Tessenberg 23, 9919 Heinfels
2. Herrn Martin Gasser, Tessenberg 59, 9919 Heinfels

Kundmachung durch öffentlichen Anschlag

angeschlagen am: 16.10.2026
abgenommen am: 17.11.2026